

Massnahmen zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft?

Anfallender Aushub aus Bauvorhaben wird oft auf Deponien endgelagert. Um das Deponievolumen zu schonen, wird qualitativ guter Erdaushub vermehrt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Damit soll eine Standort- und Bodenverbesserung erzielt werden.

Böden sind über Jahrhunderte bis Jahrtausende entstanden. Sie sind empfindlich gegenüber Eingriffen. Grundsätzlich sollten fachgerechte Auflandungen (Ablagerungen von Aushub) in der Landwirtschaftszone nur durchgeführt werden, wenn damit eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und/oder der landwirtschaftlichen Nutzungseignung erzielt werden. Neben diesen landwirtschaftlichen Aspekten gehen Auflandungen auch immer mit Veränderungen im Naturhaushalt und dem Landschaftsbild einher.

Die LGU setzt sich bei diesem Thema für eine sorgfältige und kritische Abklärung möglicher Auflandungsstandorte ein. Während Auflandungen in Naturschutzgebieten oder besonders zu schützenden Lebensräumen wie Magerstandorten,

Mooren, Gewässern und ihren Ufern, etc. grundsätzlich ausgeschlossen sind, gehen die Meinungen über die Zulässigkeit und Auswirkungen von Auflandungen in schützenswerten Landschaften oftmals auseinander. Gerade in sensiblen Landschaften ist es uns ein zentrales Anliegen, dass die gewachsene Topografie in die Planung mit einbezogen wird. Vom Gletscher geformte oder durch Fliessgewässer gestaltete Strukturen sollten in der Landschaft lesbar bleiben. Sie sind Zeugen unserer Landschaftsentstehung und prägen das für uns typische, heimatliche Landschaftsbild. Durch das Auffüllen natürlicher Mulden und Senken oder das Abflachen steiler Böschungen wird die Landschaft vereinheitlicht und verliert ihren eigenen Charakter. Landschaft ist eine Ressource, die nicht ersetzbar ist. (cm)

Winterruhezonen und Schonzonen

Wildtiere brauchen nicht nur im Winter störungsfreie Gebiete um ihre Kräfte und Reserven zu schonen. Auch zu anderen Jahreszeiten sind sie auf Ruhezeiten angewiesen.

Wie wir in unserer letzten LIEWO Reportage berichtet haben, trat kürzlich die neue Verordnung über die Winterruhezonen für Wildtiere in Kraft. Damit fallen alle bisherigen ganzjährigen Schonzonen weg. Für verschiedene Tierarten ist dies von Nachteil. Aus diesem Grund sollen die Schonbedürfnisse verschiedener Wildtierarten, wie zum Beispiel der bodenbrütenden Raufusshühner, abgeklärt werden. Erforderliche Schonzeiten und -räume sind dann zu definieren und per Verordnung zu regeln. Die LGU setzt sich gemeinsam mit den Experten der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft bei den Behörden dafür ein, dass dies zeitnah geschieht. (cm)

Ruggell-Studa: ein reichhaltiger Landschaftsausschnitt mit vielseitiger Topographie.

